



BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister
- Bauamt -

Bad Bramstedt, den 23.09.2026

Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 60 (Feuerwache) der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet „nördlich der Parkstraße, östlich der Hamburger Straße, westlich des Ochsenweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt hat in ihrer Sitzung am 01.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 60 (Feuerwache) der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet „nördlich der Parkstraße, östlich der Hamburger Straße, westlich des Ochsenweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 60 wurde in der gleichen Sitzung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 ist in dem unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 01.10.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Bad Bramstedt, Bauamt, Bleek 15, 24576 Bad Bramstedt, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und Begründung in das Internet unter der Adresse „www.bad-bramstedt.de“ eingestellt und ergänzend über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein sowie über <http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung> zugänglich gemacht.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben, eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bramstedt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Felix Carl
Bürgermeister

Anlage

Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 (ohne Maßstab)